



61. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA

22.11.2023 Zerbst/Anhalt

Herzlich Willkommen



Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift zur 60. Sitzung am 12.04.2023
3. Aufbau eines Potentialflächenkatasters in Sachsen-Anhalt
4. Sachstand Kommunale Wärmeplanung
5. Sachstand für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt
6. Initiative: Rettungsrutsche in Kita und Schulen als zweiten Rettungsweg?
7. Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB
8. Umgang mit Stadttauben
9. Anfragen und Anregungen
10. Ort und Zeit der nächsten Sitzung



TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung



Ausschussvorsitzender Herr Stefan Hermann



TOP 2 Genehmigung der Niederschrift zur 60. Sitzung am 12.04.2023 in Haldensleben



Sitzungsniederschrift liegt dem Vorbericht bei



TOP 3 Aufbau eines Potentialflächenkatasters

TOP 4 Sachstand Kommunale Wärmeplanung

- I. Die Wärmeplanung wird in Deutschland flächendeckend eingeführt, auch für die Gebiete kleiner Gemeinden
 - Eröffnung eines vereinfachten Verfahrens für Gemeinden bis 10.000 Einwohner (§ 4 Abs. 3),
 - Entscheidung, ob das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt und wie es konkret ausgestaltet ist, obliegt den Ländern (§ 22),
 - Entscheidung, ob Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt für ihre Mitgliedsgemeinden zur Erstellung von Wärmeplänen verpflichtet werden, obliegt dem Land Sachsen-Anhalt



TOP 4 Sachstand Kommunale Wärmeplanung

- I. Die Wärmeplanung wird in Deutschland flächendeckend eingeführt, auch für die Gebiete kleiner Gemeinden
 - Entscheidung über in interkommunaler Zusammenarbeit zu erstellende, ggf. gemeinsame Wärmepläne obliegt den Ländern (§ 4 Abs. 3 S. 2),
 - Erstellung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern bis zum 30.06.2026 / alle anderen Gemeindegebiete bis zum 30.06.2028.

II. Einführung der Kategorie Wasserstoffnetzgebiet als mögliches Wärmeversorgungsgebiet

- Beplante Teilgebiete können im Wärmeplan als voraussichtliches Wasserstoffnetzgebiet ausgewiesen werden, wenn die planungsverantwortliche Stelle auf Grundlage der im Gesetz genannten Kriterien eine Wärmeversorgung über Wasserstoff für besonders geeignet erachtet. In diesen Gebieten ist es wahrscheinlich, dass wasserstoffbasierte Heizanlagen zukünftig genutzt werden können.

III. Einführung einer Eignungsprüfung, für die keine zusätzliche Erhebung von Daten vorgesehen ist (§ 14)

- Ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse sollen hiermit Teilgebiete identifiziert werden, für die es sehr wahrscheinlich ist, dass die Wärmeversorgung nicht über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz erfolgen wird. Für diese Teilgebiete gelten reduzierte Anforderungen an die weitere Wärmeplanung. besonders geeignet erachtet. In diesen Gebieten ist es wahrscheinlich, dass wasserstoffbasierte Heizanlagen zukünftig genutzt werden können.



TOP 4 Sachstand Kommunale Wärmeplanung

- IV. Ermächtigung der Länder, durch Landesrecht zusätzliche Planungs- und Verfahrensschritte vorsehen zu können (§ 13 Abs.1)

VI. Flexibilisierung verbindlicher Dekarbonisierungsvorgaben

- Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30 Prozent aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden. Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil mindestens 80 Prozent betragen. Der Wärmenetzbetreiber soll von diesen Zwischenzielen insbesondere dann befreit werden können, wenn seine Planungen einen anderen Zeitplan vorsehen, solange sie auf eine vollständige Dekarbonisierung bis 2045 hinauslaufen (vgl. § 29 Abs. 1 S. 2).

VII. Änderungsanträge im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens

- Neuer § 215a BauGB sieht eine Reparaturregelung für § 13 b vor, die sich auf noch laufende bzw. bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren bezieht. Danach ist eine Vorprüfung im Einzelfall, angelehnt an die Planungspraxis aus § 13a BauGB, vorgesehen.
- Erweiterungen der Außenbereichsprivilegierung von Biomasse-Anlagen: Danach können u.a. zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan Cluster gebildet werden. Zudem sollen Blockheizkraftwerke privilegiert werden, sofern eine Einspeisung des öffentlichen Netzes oder die Erzeugung von Wärme zur Einspeisung in bestehende lokale Wärmenetze das Ziel sind.

VII. Änderungsanträge im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens

- Naturerfahrungsräume sind bereits seit 2021 als ausdrückliche Festsetzungsmöglichkeit in Bebauungsplänen benannt. Nunmehr soll auch eine ausdrückliche Darstellung in Flächennutzungsplänen eingefügt werden (**Erweiterung in § 5 Abs. 2 Nr. 5**). Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Darstellung bzw. Festsetzung von Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes eingefügt werden (**neuer § 5 Abs. 2 Nr. 5a, § 9 Abs. 1 Nr. 15a**). In **§ 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. b** soll die Festsetzungsmöglichkeit zur Regelung des Wasserabflusses ausdrücklich um den Hinweis ergänzt werden, dass auch das Niederschlagswasser aus Starkregenereignissen erfasst wird.



TOP 5 Sachstand für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt

- Verpflichtung zur Zahlung einer Abgabe von 0,2 ct/kWh Nennleistung (Anlehnung an § 6 EEG, hier aber eingespeiste Strommenge) ab Inbetriebnahme der Anlage für alle Neuanlagen bzw. repowerte Anlagen an Standortgemeinde
- bei Verbandsgemeinden sollen 50 Prozent an die Standortgemeinde und 50 Prozent an die Verbandsgemeinde
- Anrechnungsmöglichkeit für EE-Betreiber, wenn Vertrag nach § 6 EEG geschlossen worden ist



TOP 5 Sachstand für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt

- Verwendung der gesamten Mittel (auch das Delta zwischen eingespeister Strommenge und Nennleistung) mit breiter Zweckbindungsmöglichkeit („erkennbarer Mehrwert“)
- Anstatt der Abgabe soll auch die Mglk. der Vereinbarung einer anderen akzeptanzsteigernden Maßnahme mit mindestens dem gleichen wirtschaftlichen Wert sein (sog. Experimentierklausel), hierin soll die Mglk. der Vereinbarung eines Bürgerstromtarifs enthalten sein
- Härtefallregelung für unverschuldeten Stillstand der Anlagen, sofern eine Frist von 30 Tagen Stillstand überschritten ist



TOP 5 Sachstand für ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt

- Monitoring sowie Nachweispflichten sollen von den EE-Betreibern geführt werden
- Kommunen sollen keine Aufgaben übertragen werden, Konnexität soll vermieden werden
- Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. Sanktionsmechanismus wird noch diskutiert → Anm.: Noch unklar, wer und wie dies durchgeführt werden soll, Entwürfe aus NRW und Nds. sehen Sanktionszahlungen von 0,8 oder 0,5 ct/kWh vor



TOP 6 Initiative: Rettungsrutsche in Kita und Schulen als Zweiten Rettungsweg?

- FK Bauaufsicht lehnt ab
- AGBF könnte sich Einsatz unter Bedingung der Nutzung als Spielgerät der Kinder vorstellen
- SN, Thür und Bay Erlasslagen, die den Einsatz im Ausnahmefall an Bestandgebäuden zulassen
- Vor-und Nachteile beim Einsatz von Rettungsrutschen
- Sanierungsbedarf in Schulen und der Kinderbetreuung
- Nachnutzung kommunaler Liegenschaften als Schul-und Kindertageseinrichtungen
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Änderung von § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA?



TOP 6 Initiative: Rettungsrutsche in Kita und Schulen als Zweiten Rettungsweg?

- Gegebenheit der Anleiterbarkeit (in der Regel gegeben bei einer Höhe bis zu 7 m/ 13m)
- Gewährleistung von Stand- und Funktionssicherheit der Rettungsrutsche (Nachweis über TÜV?)
- Feuerwiderstand der Rettungsrutsche muss mindestens 30 Minuten betragen
- Mindestalter der Kinder 34 Monate
- Ständige Übung der Kinder (Spielgerät)
- Nachweis mindestens einmal jährliche Unterweisung der Mitarbeiter durch Feuerwehr
- Einvernehmen der Brandschutzbehörde



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

- Auftrag Koalitionsvertrag: „ Wir werden das Baugesetzbuch mit dem Ziel novellieren, seine Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken sowie zusätzliche Bauflächen zu mobilisieren und weitere Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen.“



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

➤ Die Änderungen im Städtebaurecht seit Oktober 2022:

- Gesetz zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).
- Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 11.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 8)
- Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726)



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

➤ Anspruch und Ziele der großen Novelle:

- Sorgfältige Vorbereitung
- Erleichterung für die Praxis:
 - effektivere und unkompliziertere Anwendung der Instrumente
 - Stärkung von Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und Innenentwicklung
 - Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren
 - Berücksichtigung spezieller Themen
 - Digitalisierung der Planungsverfahren (erledigt)
 - Entfristung der Regelungen aus dem Baulandmobilisierungsgesetz
 - Clubs und Livemusikspielstätten
 - Prävention und Bewältigung von Starkregenereignissen (erledigt)



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

➤ Zeitplan:

Reihe von Expertengesprächen unter
Einbindung von Expertise aus
kommunaler Praxis und Wissenschaft
Febr. bis Juni 2023

Planspiel mit 6-8 Städten und
Gemeinden zum Referentenentwurf

Start: Okt. 2023

Planungsstand heute bis Mai 2024



Erarbeitung eines Referentenentwurf
bis Herbst bis Herbst 2023

>>> Ressortabstimmung
>>> Beschluss der Bundesregierung



Parlamentarisches
Gesetzgebungsverfahren

BT-Beschluss im Herbst 2024



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

- 5 Fachgespräche mit ausgewählter und begrenzter Fachöffentlichkeit (15-20 Personen) aus kommunaler Praxis, Wissenschaft, Bundesrichter, ARGEBAU u.W. vom 28. Februar bis 14. Juni 2023 mit dem Ziel der Sichtbarmachung von Argumenten; keine Empfehlungen
- Themen u.a.:
 - Klimaschutz und Anpassung an die Folgen des Klimawandels
 - Innenentwicklung (insb. IEK)
 - Entfristung von Regelungen des Baulandmobilisierungsgesetzes
 - Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung (Anleitung der Umweltprüfung, Flexibilisierung beim vB-Plan)
 - Baunutzungsverordnung (Gebietstypenzwang, Verkaufsflächen, Lärmkontingentierung, Musikclubs etc.)
 - planerische Steuerung von PV-Anlagen im Außenbereich



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

➤ Exkurs: „Bau-Turbo“ der Bundesregierung

- „Durch eine befristete Sonderregelung im Baugesetzbuch, die wir noch in diesem Jahr vorlegen, sorgen wir für mehr Tempo beim Wohnungsbau. Wenn die Gemeinde vor Ort damit einverstanden ist, kann durch die Nutzung des "Bau-Turbos" auf einen Bebauungsplan verzichtet werden. Das entlastet die Bauämter vor Ort und beschleunigt das Genehmigungsverfahren. Mit dem „Bau-Turbo" kann Bauen nicht nur schneller, sondern auch bezahlbarer werden. Denn weniger Aufwand bedeutet weniger Personal, weniger Zeit und damit auch weniger Kosten.“ (BMWSB)
- Formulierungshilfe eines neuen § 246e BauGB in Anlehnung an § 246 Absatz 14 BauGB
- nur in Gebieten einem angespannten Wohnungsmarkt nach § 201a BauGB
- befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026
- Zustimmungsbedürfnis der Gemeinde
- Im Außenbereich finden die Vereinfachungen nur auf Vorhaben Anwendung, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1 oder § 34 zu beurteilen sind
- Umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt



TOP 7 Sachstand zur BauGB-Novelle und Erfahrungsaustausch zu §13b BauGB

- Erfahrungsaustausch zu § 13 b BauGB



TOP 7a Diskussion um Verlagerung der Städtebauförderung in die IB

➤ Erfahrungsaustausch



TOP 8 Umgang mit Stadttauben



Erfahrungsaustausch



TOP 9 Anfragen und Anregungen



TOP 10 Ort und Zeit der nächsten Sitzung



Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!